

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile

1. Allgemeines

- a. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - die für Verträge zwischen Kaufleuten bestimmt sind - werden Inhalt des Kaufvertrages über Ersatzteile. Ersatzteile sind Produkte oder Teile von Produkten/Systemen, die der Wiederherstellung der Funktionen dienen, und dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Teile zu ersetzen. Für Montageleistungen des Lieferanten im Rahmen von Ersatzteillieferungen gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- b. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Aufträge

- a. Angebote des Lieferanten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend, soweit nicht in dem Angebot eine andere Regelung enthalten ist.
- b. Aufträge des Käufers werden für den Lieferanten durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Lieferanten (Rechnung und Lieferschein) verbindlich.

3. Berechnung der Preise

- a. Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Lieferanten berechnet. Die im Angebot aufgeführten Preise beinhalten nicht Verpackungs-, Versand- und Montagekosten.
- b. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise allgemein erhöhen, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen).
- c. Ist Zahlung in einer anderen Währung als Euro (EUR) vereinbart (Fremdwährung), so behält sich der Lieferant vor, seine Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungserstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem Euro-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnete
- d. Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerks des Lieferanten, es sei denn, dass der Käufer auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung auf der Abgabestation verlangt.

4. Zahlungen

- a. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Lieferanten; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. Abgaben ab dreißig Tagen nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers.
- b. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Lieferant, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Lieferanten endgültig verfügbar ist.
- d. Zurückbehaltung seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferung

- a. Die von dem Lieferanten angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Der Lieferant ist jedoch jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern.
- b. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ersatzteile das Werk direkt verlassen oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

6. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt wird der Lieferant von der Lieferpflicht befreit. Im Falle vorübergehender Behinderung durch höhere Gewalt, gilt dies für die nachgewiesene Dauer der Behinderung.

7. Gefahrenübertragung

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ersatzteile geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung der gelieferten Ware bleibt diese Eigentum des Lieferanten. Im Falle von Verbindung oder Vermischung setzt sich das Eigentum an den neu entstandenen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu demjenigen des neuen Gegenstandes fort. Etwaige Kaufpreisforderungen werden in diesem Verhältnis bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten.

9. Schadensersatz

- a. Schadensersatzansprüche des Käufers - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferanten, der Leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
- b. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Lieferant nur, wenn ein grobes Verschulden des Lieferanten oder eines leitenden Angestellten des Lieferanten vorliegt.
- c. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z. B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

10. Mängelrüge

- a. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden.
- b. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.
- c. Beanstandete Ersatzteile dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Lieferanten zurückgesandt werden.

11. Rechte des Käufers bei Mängeln

- a. Mängelansprüche des Käufers bei neu hergestellten Ersatzteilen sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- b. Mängelansprüche des Käufers bei gebrauchten Ersatzteilen sind ausgeschlossen. Die Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9 bleiben hiervon unberührt.
- c. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer 9 Anwendung.
- d. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- e. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

12. Verjährung

Mängelansprüche verjähren im Falle des §438 Abs.1 Nr.3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren sie in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

13. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung

- a. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Lieferanten beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu den Ersatzteilen dar.
- b. Die anwendungstechnische Beratung des Lieferanten in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Lieferanten gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Anwendung und Verwendung der Ersatzteile erfolgt außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Lieferanten und liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

14. Schutzrechte und Softwarebenutzung

- a. Der Lieferant bleibt Eigentümer und Inhaber der Urheberrechte an allen Unterlagen, die im Rahmen der Ersatzteillieferung dem Käufer bekannt werden.
- b. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Ware einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- c. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von einem Objektcode in einen Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
- d. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopie bleiben beim Lieferanten bzw. beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

15. Sonstige Vereinbarungen

- a. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen - beide vom 17. Juli 1973 - sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- b. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Barbing.
- c. Als Gerichtsstand wird Regensburg vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- d. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.